

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

update

NACHFOLGE UND VERMÖGEN



**Aktuelle Informationen des
Fachbereichs Nachfolge und Vermögen**

2011

Inhalt

// Wissen

- 3 | Neuerungen für Ihre Nachfolgeplanung im Jahr 2011
- 4 | Bundesverfassungsgericht entscheidet über Datenverwendung gestohlener Kontodaten-CDs
- 5 | Deutsch-Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen
- 6 | Nachversteuerung und Testamentsvollstreckung
- 7 | Die liechtensteinische Familienstiftung und das deutsche Erbrecht
- 8 | Patientenverfügung: Was ist zu beachten?
- 9 | Produzieren Sie noch oder verwalten Sie schon?
- 11 | Entwurf einer EU-Erbrechtsverordnung
- 12 | Gemeinnützig stiften gehen 2011
- 14 | Übertragung privater Immobilien in der Nachfolgeplanung
- 16 | Familienunternehmen: Fortführung über mehrere Generationen?

// Blick über die Grenze

- 18 | Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten in der Schweiz

// Aktuell

- 20 | Info-Ticker

// Sonstiges

- 22 | Termine
- 22 | Publikationen
- 23 | Personalien
- 23 | Impressum

Editorial

Nachfolge & Vermögen ist ein oft unterschätztes und herausforderndes Aufgabenfeld. Eine erfolgreiche Interessenverfolgung erfordert die Herausarbeitung klarer Ziele und Prioritäten, fachübergreifende Zusammenarbeit und die Fähigkeit, vielschichtige Fragestellungen so zu vereinfachen, dass das große Ganze nicht aus den Augen verloren wird.

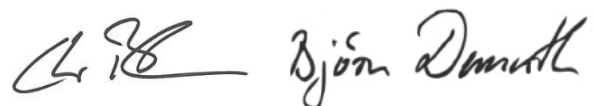
Die private Vermögensnachfolgeplanung und insbesondere die Planung einer Unternehmensnachfolge sind komplexe Vorgänge, die eine Vielfalt an Facetten aufweisen. So ist die Finanzierung Hand in Hand mit der Steuer zu planen, die testamentarische Verfügung mit dem Gesellschafts- und Pflichtteilsrecht in Einklang zu bringen sowie die Vermögensstruktur mit der Steuer und Finanzierung abzustimmen. Daneben spielen

familiäre und soziale Aspekte ebenfalls eine große Rolle, etwa ob Gleichbehandlung unter den Nachkommen gewährleistet werden kann, ob ein Unternehmensverkauf einer familieninternen Nachfolge vorzuziehen ist und wie das hart erarbeitete Familienvermögen am besten für die Familie abgesichert werden kann. Damit kommen auch Gesichtspunkte der Asset Protection und der richtigen Besicherung von Kreditverbindlichkeiten in den Fokus der Nachfolgeplanung.

Unternehmensnachfolge ist ein überall anzutreffender Begriff. Jede Zeitung berichtet über dieses Thema. Es gibt eine Fülle gut gemeinter – aber nicht immer passender, weil zu pauschaler – Ratschläge. Mal wird die Thematik von der finanziellen Seite, mal von der erbrechtlichen oder steuerlichen Seite, mal unter anderen Aspekten beleuchtet: stets

aber nur unter einem Blickwinkel. Dabei wird die Komplexität dieses Themas völlig ausgeblendet und verdrängt oder zumindest so getan, als stünde jedes Thema eigenständig und für sich lösbar im Raume. Dem ist jedoch nicht so. Das vorliegende Update soll einen Überblick über aktuelle Themen der Nachfolgeplanung liefern und ein Gefühl für die Themenvielfalt vermitteln. Eine optimale Lösung setzt immer eine interdisziplinäre Bearbeitung sowie langjährige Erfahrung voraus. Dies können wir durch unser umfassendes Netzwerk und die Einbeziehung Ihrer Ansprechpartner, wie etwa den Steuerberater, Rechtsanwalt, Vermögensberater und Ihre Bank, gewährleisten, sowohl national als auch international.

Mit besten Grüßen



Hans Christian Blum

Dr. Björn Demuth

Neuerungen für Ihre Nachfolgeplanung im Jahr 2011

Das Jahr 2011 beginnt ganz ohne große Gesetzesreformen. War die Aufregung zu Beginn des Jahres 2009 mit der Reform des Erbschaftsteuergesetzes groß, war eine solche bei der Erbrechtsreform zu Beginn des Jahres 2010 kaum spürbar. Für das Jahr 2011 wird daher die Detailarbeit im Vordergrund stehen, welche in den vergangenen Jahren meist zu kurz gekommen ist.

Notfallplanung in 2011

Keine Änderungen haben sich zu den Vorjahren in der Wichtigkeit der Notfallplanung ergeben. Ist die Familie nach einem schweren Unfall oder dem Todesfall handlungsfähig, ist das Familienvermögen beziehungsweise -unternehmen gesichert? Diese Fragen sind aktueller denn je. Jede Notfallplanung sollte die Errichtung eines „Notfall“-Testaments, die Prüfung und Vereinbarung des richtigen Ehegüterstandes und Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeklauseln zum Inhalt haben. Durch Vollmachten und Patientenverfügungen kann die Notfallplanung abgerundet werden (siehe hierzu den Beitrag von Patrick Müller-Sartori in diesem Update).

Testamentsgestaltung in 2011

Zwar sind zu Beginn des Jahres 2011 keine Gesetzesreformen in Kraft getreten, welche sich auf Ihre Testamentsgestaltung auswirken. Die nächsten Reformen und Änderungen stehen jedoch bereits an. Die wichtigste betrifft die grenzüberschreitende Nachfolgeplanung. Fälle mit Auslandsbezug (Vermögen, Wohnsitz, Aufenthalt im Ausland) werden demnächst durch eine EU-Verordnung geregelt (siehe hierzu den Beitrag von Dr. Jochen Schlotter in diesem Update). Zukünftig ist zur Ermittlung des anwendba-

ren Erbrechts der Aufenthalt des Erblassers maßgebend. Ist hiernach ein ausländisches Erbrecht anwendbar, gilt dies auch für den Nachlass in Deutschland. Dies muss kein Nachteil sein, wenn die Erben und alle Beteiligten das ausländische Erbrecht und dessen Probleme und Abwicklungen kennen. In der Regel wird dies jedoch nicht der Fall sein. Vorkehrung sollte daher durch eine Ergänzung des bestehenden Testaments bereits in 2011 getroffen werden. Darüber hinaus sollten grundsätzlich bestehende Testamente in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden: Wurden die zwischenzeitlichen Gesetzesreformen und die Veränderungen in der Familie sowie der Vermögenszusammensetzung berücksichtigt? Falls dies nicht der Fall ist, sollte das bestehende Testament überarbeitet werden. Andernfalls ist eine sinn- und planvolle Nachfolge nicht gewährleistet.

Schenkungen in 2011

Die große Reform des Erbschaftsteuerrechts hat zu großen Verunsicherungen geführt. Welche Anforderungen sind an Poolverträge, Abfindungsklauseln und Ähnliches für Familiengesellschaften zu stellen? Mittlerweile hat die Finanzverwaltung in Erlassen zu vielen dieser Themen Stellung genommen, so dass die Nachfolgestaltungen sicherer durchgeführt werden können. In 2011 sollten daher die schon vorgenommenen Regelungen anhand der aktuellen Steuererlasse überprüft und die anstehenden Gestaltungen in diesem Lichte durchgeführt werden.

Sollte Ihre Nachfolgestaltung eine liechtensteinische Stiftung als Nachfolgeinstrument enthalten, sollte dringend aufgrund der „bahnbrechenden“ Rechtsprechung in 2011 diese überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das OLG Düsseldorf so-

wie das OLG Stuttgart haben eine Unwirksamkeit der Stiftungen nach deutschem Recht erkannt (siehe hierzu den Beitrag von Dr. Bernd Köster in diesem Update).

Unternehmensnachfolgen in 2011

Viele der Unternehmensnachfolgen sind zunächst durch die Erbschaftsteuerreform dann durch die Finanzmarktkrise verschoben worden. Der wirtschaftliche Aufschwung sollte jedoch nicht zum Anlass genommen werden – aufgrund des wichtigen Tagesgeschäfts –, die Nachfolgeregelung wieder aufzuschieben. Durch den Konjunkturaufschwung und die damit verbundenen Gewinne steigen auch die Unternehmenswerte. Dies ist für beabsichtigte Schenkungen kontraproduktiv, da hierdurch auch die Schenkungs- beziehungsweise Erbschaftsteuer steigt. Sind ohnehin Schenkungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge geplant, sollten diese nicht zu lange aufgeschoben werden. Die im Dezember 2010 von der Finanzverwaltung mitgeteilten Steuererlasse erleichtern zusätzlich eine planvolle Unternehmensnachfolge: Chancen, die ergriffen werden sollten. ■



Hans Christian Blum

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.

E christian.blum@cms-hs.com

Bundesverfassungsgericht entscheidet über Datenverwendung gestohlener Kontodaten-CDs

Hausdurchsuchungen auf Basis gestohlener Kontodaten sind zulässig – eine weitergehende Verwendung solcher Daten im Strafverfahren ist fraglich

Die dringend von den betroffenen Steuer-sündern erwarteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Frage, ob Daten von gestohlenen Kontodaten-CDs in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren herangezogen werden dürfen, sind am 9. November 2010 ergangen. Danach sind Hausdurchsuchungen, gestützt auf einen Verdacht der Steuerhinterziehung auf Basis von gestohlenen CDs mit Kontodaten, zulässig. Zwar liegt der Entscheidungstext mit den maßgebenden Worten noch nicht vor, wohl aber eine doch recht ausgefeilte Pressemitteilung des BVerfG (vom 30. November 2010, Nr. 109/2010).

Zunächst einmal war das Erstaunen groß, dass das Bundesverfassungsgericht die fragwürdige Praxis der Staatsanwaltschaften nunmehr in gewisser Weise deckt. Bei genauer Sichtung der Pressemitteilung wird aber schnell deutlich, dass das höchste deutsche Gericht sehr feinsinnige und vernünftige Abstufungen und Differenzierungen vornimmt. Die von den Anwälten betroffener Steuersünder zu den Hausdurchsuchungen beantragten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollten Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen gewähren. Die daraufhin jedoch ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes haben etwas unerwartet die Ermittlungen, insbesondere Hausdurchsuchungen auf Basis gestohlener Bankdaten, bestätigt. Dies ist aber – was einige Staatsanwaltschaften meinen – noch keine abschließende rechtliche Beurteilung aller mit solchen CDs verbundenen Fragen der Verwertbarkeit der so gewonnenen Information. Insbesondere ist dies kein

Freibrief die Ermittlungen beliebig durchzuführen. Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits an anderer Stelle früher entschieden. Zulässig ist damit nur, dass gegen auf den CDs benannte Personen ermittelt werden darf und Hausdurchsuchungen grundsätzlich möglich sind.

Noch nicht entschieden ist, ob diese fruits of the poisonous tree selbst als Grundlage für eine strafrechtliche Verurteilung herangezogen werden dürfen. Das ist die letztendlich viel entscheidendere Frage, denn selten werden durch Hausdurchsuchungen wirklich die gewünschten Belege aufgefunden. Zumeist sind solche Belege gerade zum Schutz vor solchen Ermittlungsmaßnahmen nicht nach Deutschland verbracht worden. Damit dürften fast alle Hausdurchsuchungen erfolglos bleiben. Die Chance der Ermittler besteht damit also nur im Überraschungseffekt. So werden Betroffene meistens mit der Frage nach ihrem Konto im Ausland unter Vorhalten der CD-Belege überrumpelt und zu Spontanäußerungen veranlasst. Wer hier schwach wird, liefert den Ermittlern ein Geständnis, dass zu einer strafrechtlichen Verurteilung genügt.

Spannend wird die Situation, wenn ein Betroffener kühlen Kopf bewahrt und sich Betroffene zu keinen unüberlegten Aussagen hinreißen lassen, so dass die Ermittler unrichtiger Dinge von hinnen ziehen müssen. Dann gilt es zu klären, ob die Kontodaten auf gestohlenen CDs als solche Beweismittel in einem Strafverfahren sein können und bereits als solche – ohne weitere Nachweise – eine strafrechtliche Verurteilung stützen können.

Dies – so meine ich – wird das Bundesverfassungsgericht nicht erlauben, da dies ein viel essentiellerer Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte eines Betroffenen darstellt. Zwar heißt es auf der zweiten Seite der Presseerklärung: „Unabhängig davon besteht von Verfassungs wegen kein Rechtsatz des Inhalts, dass im Fall einer rechtsfehlerhaften Beweiserhebung die Verwertung der gewonnen[en] Beweise stets unzulässig wäre.“ Die zutreffende Differenzierung nimmt die Pressemitteilung jedoch wenig später vor und relativiert: „Ein Beweisverwertungsverbot ist von Verfassungs wegen aber zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer acht gelassen worden sind, geboten.“

Freilich sieht das Bundesverfassungsgericht diesen schwerwiegenden Verstoß nicht für die prozessuale Frage, ob Ermittlungen eingeleitet und auf gestohlene Daten gestützt werden dürfen. Dabei geht es aber nur um die Frage, ob ein Anfangsverdacht begründet wird. Die Straftat der Erlangung der Belege hindert also nicht die Ermittlungen. Die Verwertung der Daten im Strafverfahren selber für eine Verurteilung hat das Bundesverfassungsgericht aber weder gestattet noch sich hierzu geäußert. Diese Frage bleibt somit offen, bis die ersten Verfahren von Steuersündern dem Bundesgerichtshof als höchstem Fachgericht zu Entscheidung vorliegen. Ob es zu solchen kommen wird, bleibt abzuwarten. In der Praxis wissen beide Seiten – Verteidiger und Ermittler – gleichermaßen um die Unwägbarkeiten und versuchen, durch

einen Deal aufwendige Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang zu vermeiden. Interessant ist schließlich noch die abschließende Ausführung des BVerfG: „Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob und inwieweit Amtsträger bei der Beschaffung der Daten nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar gehandelt oder gegen völkerrechtliche Übereinkommen verstoßen haben.“ Dieses Thema klammert das höchste deutsche Gericht bewusst aus. Allerdings unterstellt es, dass keine deutschen Ermittlungsbehörden in irgendeiner Form an der rechtswidrigen Datenbeschaf-

fung beteiligt waren. Sollte sich Derartiges einmal herausstellen, würde das Ergebnis einer Verfassungsgerichtsentscheidung wohl anders ausfallen. So sehen es auch wohl verschiedene Strafrechtsexperten.

Wenn das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland in Kraft tritt, werden sich viele Fragen aus praktischen Gesichtspunkten reduzieren. Dann wird die Ermittlung mit den Schweizer Behörden legal und schneller zu Ergebnissen führen. ■



Dr. Björn Demuth

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.

E bjoern.demuth@cms-hs.com

// Wissen

Deutsch-Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen

Am 27. November 2010 ist in Bern das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz unterzeichnet worden. Die Neufassung verbessert insbesondere den steuerlichen Informationsaustausch zwischen beiden Ländern. Insoweit tritt das Abkommen nach der Ratifizierung, die allerdings noch nicht erfolgt ist, in Kraft. Seine Wirksamkeit beginnt dann mit dem 1.1. des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres.

Für diejenigen, die ein Konto in der Schweiz unterhalten, bedeutet dies zunächst, dass jedenfalls ein voller Informationsaustausch stattfindet, sobald eine deutsche Behörde nachfragt. Der im Abkommen verankerte Informationsaustausch ist zwar in dem neuen Artikel 27 des Doppelbesteuerungsabkommens insoweit eingeschränkt, dass ein konkreter Einzelfall genannt werden muss. Es darf aber nicht übersehen werden, dass in einem weiteren Absatz des Abkommens, in einer sehr undeutlichen Formulierung, einerseits festgehalten wird, dass sogenannte „Fishing Expeditions“ vermieden werden sollen, andererseits aber dieser Hinweis mit dem Folgesatz, dass der wirksame Informationsaustausch nicht behindert werden

soll, sehr verwischt wird. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass in dem weiteren Absatz des neu gefassten Artikels 27 zwar festgehalten wird, dass die beiden Staaten nicht „verpflichtet“ sind, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen. Dies bedeutet aber nicht, dass dies in Zukunft nicht geschehen kann.

Bei der Unterzeichnung des Protokolls haben die Minister Verhandlungen über eine Erweiterung des grenzüberschreitenden Zusammenwirkens im Steuerbereich vereinbart. Dabei geht es insbesondere um die Regularisierung unsteuerter Altgelder und eine Abgeltungssteuer auf künftige Erträge. Außerdem soll der Konflikt um den illegalen Ankauf von Steuerdateien, Fragen der möglichen Strafverfolgung von Bankmitarbeitern und Ähnliches geregelt werden. Diese Verhandlungen sollen Anfang 2011 aufgenommen werden. Dies sollte nicht zu dem Eindruck führen, dass durch diese Verhandlungen der Informationsaustausch, der bereits im unterzeichneten Abkommen enthalten ist, behindert wird. Es ist damit zu rechnen, dass, unabhängig von einer Regelung für unsteuerter Altgelder, spätestens ab dem 1. Januar 2012 die deutschen Behörden in erheblichem Umfang Kontenabfragen in

der Schweiz stellen und dass Schweizer Behörden dem auch, vielleicht mit einiger zeitlicher Verzögerung, nachkommen werden. Natürlich wird, wenn solche Kontenabfragen erfolgreich sind, dann die Steuerbehörde prüfen, ob diese Gelder in den Vorjahren versteuert worden sind. Das Risiko strafrechtlicher Verfolgung auch für die Vorjahre ist also erheblich. In Sicherheit wiegen kann sich niemand. Die Frage einer Offenlegung bisher verschwiegener Konten durch eine Selbstanzeige stellt sich, auch aufgrund der Bestrebungen, die Selbstanzeige erheblich einzuschränken oder gar abzuschaffen, dringender denn je. ■



Thomas May

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Düsseldorf.

E thomas.may@cms-hs.com

Nachversteuerung und Testamentsvollstreckung

Das Erbschaftsteuerreformgesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wollte den Übergang von Betriebsvermögen erleichtern. Dieses Ziel gerät in Gefahr, wenn der Nachlass unter Testamentsvollstreckung steht. Denn der Testamentsvollstrecker kann geneigt sein, dem Unternehmen liquide Mittel vorzuenthalten, um für eine potenzielle Nachversteuerung gerüstet zu sein.

Hat der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker für die Bezahlung der Erbschaftsteuer verantwortlich. Der Testamentsvollstrecker haftet unter anderem, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Der Testamentsvollstrecker tut daher in der Regel gut daran, den Nachlass solange nicht zur Gänze auszukehren, bis die Erbschaftsteuer festgesetzt und aus dem Nachlass bezahlt worden ist. Das ist für den Normalfall auch interessengerecht. Der Staat erhält die fällige Erbschaftsteuer, der Testamentsvollstrecker entgeht einer Haftung.

Wie ist es aber, wenn in den Nachlass Betriebsvermögen fällt und das Unternehmen fortgeführt werden soll? Das Erbschaftsteuergesetz sieht vor, dass solches Vermögen bis zu 100 % von der Erbschaftsteuer befreit sein kann. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass das Unternehmen im Wesentlichen fünf beziehungsweise sieben Jahre fortgeführt wird. Veräußert der Erbe innerhalb dieser sogenannten „Behaltensfrist“ das Unternehmen oder einen Teil desselben oder gibt er das Unternehmen auf, so fällt die Steuerbefreiung rückwirkend anteilig weg.

Kann der Testamentsvollstrecker für diesen hypothetischen Fall auch Teile des Nachlasses zurückbehalten? Die Antwort hierauf ist

bislang nicht gerichtlich geklärt. Man wird dies verneinen müssen. Denn der Testamentsvollstrecker muss unserer Auffassung nach insoweit auch nicht persönlich für die Steuer haften. Zwar schränkt der Wortlaut des Gesetzes die Haftung des Testamentsvollstreckers insoweit nicht ein. Sinn und Zweck und die Entstehungsgeschichte des § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sprechen jedoch dafür, vom Testamentsvollstrecker nicht zu verlangen, für eine etwaige Nachversteuerung erforderliche Beträge zurückzubehalten. Kann man dies aber vom Testamentsvollstrecker nicht verlangen, haftet er selbstverständlich insoweit auch nicht.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf ist der Zweck des § 13a ErbStG, Unternehmen vor kurzfristigen hohen Belastungen zu schützen. Liquiditätsreserven und Investitionsfähigkeit sollen durch steuerliche Ansprüche nicht erschöpft werden. Der Gesetzeszweck würde konterkariert, ließe man es zu, dass der Testamentsvollstrecker etwas für eine potenzielle Nachversteuerung zurückbehalte. Der Liquiditätsgewinn wäre dahin.

Für diese Auffassung spricht auch, dass der Erbschaftsteuerbescheid mit seiner Bekanntgabe wirksam wird. Der Testamentsvollstrecker muss sich auf die Bindungswirkung des Steuerbescheids verlassen können. Es kann nicht von ihm verlangt werden, Vorsorge für alle erdenklichen Eventualitäten zu treffen.

Für die Auseinandersetzungsvollstreckung folgt dies schon daraus, dass anderenfalls das Steuerrecht jede Testamentsvollstreckung auf mehrere Jahre ausdehnen würde. Aber auch für die Dauertestamentsvollstreckung kann nichts anderes gelten. Dort wird der Testamentsvollstrecker allerdings sämtliche „verdächtige“ Maßnahmen insoweit genau zu prüfen haben, als sie eine Nach-

versteuerung auslösen könnten. Dabei ist es wichtig, dass der Testamentsvollstrecker den Erben auf die Sachlage hinweist und dem Finanzamt vor Auskehrung des Nachlasses mitteilt, dass er mit Abschluss der Testamentsvollstreckung keine Mittel zurückbehält für etwaige spätere Erbschaftsteuerzahlungen. Erkennt der Dauertestamentsvollstrecker, dass eine Nachversteuerung bevorsteht, muss er mit zivilrechtlichen Mitteln sicherstellen, dass die Steuern entrichtet werden.

Für diese Vorgehensweise spricht auch, dass völlig unklar ist, wie viel vom Nachlass der Testamentsvollstrecker zurückbehalten sollte. Müsste er vom schlimmsten Fall einer Totalveräußerung ausgehen? Würde es genügen, Teilbeträge zurückzubehalten? Schließlich handelt es sich um einen nur potenziellen, unter Umständen jahrelang in der Zukunft liegenden Fall. In jedem Fall bietet es sich für Testamentsvollstrecker aber an, sich in Zweifelsfällen mit seinen steuerrechtlichen Beratern oder gleich direkt mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen. ■



Dr. Johannes Hushahn, LL. M. (Cambridge)

ist Rechtsanwalt in den Fachbereichen Nachfolge & Vermögen sowie Immobilien, Bauen und Umwelt bei CMS Hasche Sigle in Hamburg.

E johannes.hushahn@cms-hs.com

Die liechtensteinische Familienstiftung und das deutsche Erbrecht

Zahlreiche Deutsche haben in der Vergangenheit in Liechtenstein Familienstiftungen errichtet. Beweggründe hierfür gab es viele: Neben die Motivation, das Stiftungsvermögen und die Erträge daraus nicht der deutschen Steuer zu unterwerfen, trat häufig auch der Wunsch, das in Deutschland belegene Vermögen oder zumindest Teile davon durch Übertragung auf eine liechtensteinische Stiftung dem Einfluss der Familie, insbesondere im Hinblick auf Erb- und Pflichtteilsanspruch, zu entziehen („Abschirmwirkung“).

Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht ist eine eigene, durch ihre Organe repräsentierte Rechtspersönlichkeit, deren Vermögen grundsätzlich von dem des Stifters zu trennen ist. Eine Familienstiftung erlangt ihre Rechtspersönlichkeit bereits mit der Stiftungserrichtung. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt auf der Grundlage der vorgegebenen Statuten durch den Stiftungsrat.

Verstarb der Stifter, befand sich tatsächlich und rechtlich das auf die liechtensteinische Stiftung übertragene Vermögen nicht mehr im Nachlass des Stifters, sodass diesbezüglich Erb- und Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen des Erblassers entfielen, zumindest in der Praxis schwer beziehungsweise nicht realisierbar waren. Mit der Frage, ob mit der wirksamen Errichtung einer liechtensteinischen Familienstiftung tatsächlich Erb- und Pflichtteilsansprüche von gesetzlichen Erben in jedem Fall wirksam ausgeschlossen werden konnten, haben sich jüngst zwei obergerichtliche Entscheidungen beschäftigt.

Das OLG Stuttgart kam in dem von ihm entschiedenen Fall zu dem Ergebnis, dass die erbrechtliche Behandlung von liechtensteinischem Stiftungsvermögen deutschem Recht unterlag.

Das OLG Stuttgart hat in seinem Urteil vom 29. Mai 2009 zunächst geprüft, ob die Familienstiftung wirksam nach liechtensteinischem Recht errichtet worden ist, weil damit grundsätzlich das Stiftungsvermögen nicht mehr dem Vermögen des Stifters zuzurechnen ist und damit diesbezügliche Erbansprüche entfallen. In dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall wurde gerichtlicherseits darauf abgestellt, inwieweit der Stifter sich im Hinblick auf das Stiftungsvermögen Verfügungsbefugnisse vorbehalten hatte, und kam zu dem Ergebnis, dass trotz der rechtlichen Selbstständigkeit der liechtensteinischen Stiftung als juristische Person unter den dort vorliegenden Gegebenheiten nach deutschem Erbrecht das Vermögen gleichwohl noch weiterhin wirtschaftlich dem Stifter zuzurechnen ist, da dieser aufgrund spezieller Vorbehalte und Gestaltungen weiter Zugriff auf das Stiftungsvermögen nehmen konnte. Im Ergebnis betrachtete das OLG Stuttgart in diesem Fall die dort vorgenommene Stiftungserrichtung nach deutschem Erbrecht als Scheingeschäft und versagte damit die gewünschte „Abschirmwirkung“ zu Lasten der Erben.

Das OLG Düsseldorf ging in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 30. April 2010 noch weiter. Das Gericht analysierte zunächst die Gründe, die nach dem Stifterwillen zur Errichtung der Stiftung führten, und kam in dem dort entschiedenen Fall zu dem Ergebnis, dass dann, wenn Hauptzweck der Errichtung der Stiftung die Steuerhinterziehung des Stifters gewesen war, nach deutschem Recht von einer unwirksamen Errichtung der Familienstiftung auszugehen sei mit der Folge, dass das Stiftungsvermögen unter Durchbrechung des sogenannten Trennungsprinzips gleichwohl dem Stifter und nicht der Stiftung zuzurechnen war. Dies hatte zur Folge, dass der Klage gegen ein Familienmitglied stattgegeben wurde, das zuvor unmittelbar

aus der Familienstiftung Zahlungen erhalten hatte, die andernfalls erbrechtlich nicht zu berücksichtigen gewesen wären.

Mit diesen Entscheidungen des OLG Stuttgart und insbesondere des OLG Düsseldorf wird die schon in der Vergangenheit erkennbare Tendenz der Rechtsprechung zur Durchbrechung des Trennungsprinzips und damit unter Berücksichtigung des deutschen ordres public zur Aberkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit der liechtensteinischen Stiftung fortgesetzt. Selbst wenn das Stiftungsvermögen im Gegensatz zu Entscheidung des OLG Stuttgart dem Zugriff des Stifters vollständig entzogen war, lässt das OLG Düsseldorf die Steuerhinterziehung des Stifters ausreichen, um die liechtensteinische Familienstiftungsgründung aus deutscher Sicht als nichtig anzusehen. ■



Dr. Bernd Köster

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Düsseldorf.

E bernd.koester@cms-hs.com

Patientenverfügung: Was ist zu beachten?

Viele Menschen haben das Bedürfnis, darüber Gewissheit zu haben, dass sie auch dann noch selbst Einfluss auf die Art und Weise ihrer medizinischen Behandlung nehmen können, wenn sie infolge einer Krankheit, eines Unfalles oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in der Lage sind, diese wichtigen Entscheidungen treffen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das deutsche Recht die Patientenverfügung vor.

Die gesetzliche Regelung

Die Patientenverfügung wurde mit Wirkung zum 1. September 2009 nach jahrelanger intensiver parlamentarischer Auseinandersetzung gesetzlich geregelt. Die gesetzliche Regelung hat in vielen bis dahin umstrittenen Punkten Klarheit geschaffen:

- Die Patientenverfügung bedarf der Schriftform und nicht (wie früher vielfach gefordert) der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung. Da die eigenhändige Unterzeichnung nun ausreichend ist, genügen die in der Praxis sehr häufig benutzten Ankreuzformulare nach ihrer Unterzeichnung also nunmehr der gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- Nur einwilligungsfähige Volljährige können eine Patientenverfügung errichten. Bei möglichen Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit sollte diese von einem Notar oder Arzt bescheinigt werden.
- Ihre Errichtung bedarf keiner vorherigen medizinischen oder rechtlichen Beratung, wengleich eine solche ratsam ist.
- Ein Widerruf ist jederzeit formlos möglich.
- Die inhaltliche Gestaltung ist dem Verfasser freigestellt, es gibt keine Reichweitenbeschränkung (§ 1901a Abs. 3 BGB).

Zu beachten sind selbstverständlich die Rechtsordnung (insbesondere das Strafrecht) und das ärztliche Standesrecht.

- Eine Patientenverfügung darf nicht zur Vorbedingung für den Abschluss eines Heim- oder Behandlungsvertrages gemacht werden.
- Eine regelmäßige Aktualisierung ist entbehrlich, aber empfehlenswert.

Die bedeutendste Regelung ist allerdings, dass die Patientenverfügung vom behandelnden Arzt als direkter Ausdruck des Patientenwillens so zu beachten ist, als ob er direkt dem Arzt gegenüber geäußert worden wäre. Die Patientenverfügung kann daher als schriftliche Fixierung des Patientenwillens in Bezug auf das Einverständnis in oder die Ablehnung von konkreten ärztlichen Maßnahmen, insbesondere in der letzten Lebensphase, verstanden werden. Sie soll insbesondere die Einstellung des Patienten zu lebenserhaltenden Maßnahmen für Dritte nachvollziehbar dokumentieren. Ein Rückgriff auf die Patientenverfügung erfolgt aber selbstverständlich immer erst dann, wenn der betroffene Patient selbst nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Das Bestimmtheitserfordernis als größtes praktisches Problem

Auch wenn das Gesetz nun vorsieht, dass ein Bevollmächtigter oder Betreuer den in der Patientenverfügung niedergeschriebenen Willen durchsetzen muss, ist dies in der Praxis wegen des Bestimmtheitserfordernisses der einzelnen Verfügung häufig schwierig. Denn es ist oft so, dass die Patientenverfügung nicht so klar formuliert ist, dass der Patientenwille in einer konkreten Behandlungssituation eindeutig festgestellt werden kann. Dies liegt in der Natur der Sache, denn es erscheint für jeden (und für medizinische

Laien insbesondere) schwierig, alle möglichen Krankheiten, Unfälle und sonstige relevanten altersbedingten Lebenssituationen zu antizipieren und für alle sich daraus ergebenden Behandlungs- beziehungsweise Krankheitsstadien eine konkrete Einwilligung in oder Ablehnung von ärztlichen Maßnahmen schriftlich so zu fixieren, dass sich immer ein exakter Wille ermitteln lässt.

Diese Problematik hat der Gesetzgeber erkannt und nun geregelt. Er hat dem Betreuer darin einen verhältnismäßig großen Beurteilungsspielraum für den Fall eingeräumt, dass keine eindeutige Ermittlung des Patientenwillens möglich ist. Der Betreuer soll der Patientenverfügung, wenn in dieser kein eindeutiger Wille für eine konkrete Lebens- oder Behandlungssituation enthalten ist, den mutmaßlichen Willen beziehungsweise den Behandlungswunsch des Patienten entnehmen und auf dieser Grundlage entscheiden. Er soll bei dieser Entscheidung frühere Äußerungen des Patienten sowie dessen ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertvorstellungen berücksichtigen. Die Patientenverfügung entfaltet also auch noch in diesem Fall ihre Wirkung.

Wie der Patientenwille im konkreten Fall zu deuten ist und ob die konkrete Lebenssituation mit der im geäußerten Willen vorausgesetzten Situation Ähnlichkeit aufweist, ist dann anhand eines umfassenden Dialogs zwischen Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigtem zu ermitteln. Solange zwischen Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigtem Einvernehmen herrscht, ist keine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dennoch ist im Hinblick auf Bestimmtheitsprobleme eine ständige Aktualisierung der Patientenverfügung empfehlenswert.

Die praktische Umsetzung

Vor Abfassung der Patientenverfügung sollte der Verfügende zunächst ein Muster verwenden, das möglichst viele konkrete Entscheidungen zu verschiedenen Fragestellungen enthält, wie zum Beispiel Medikamentierung, Wiederbelebung, Dialyse oder Organspende. Der Verfügende sollte das Muster in aller Ruhe lesen und überlegen, welche Entschei-

dungen er für die jeweiligen Situationen treffen und in die Endfassung seiner Patientenverfügung übernehmen möchte. Hierfür sollte er die entsprechenden Alternativen ankreuzen oder handschriftlich ergänzen, damit der Anwalt die Endfassung der Patientenverfügung erstellen kann. Diese Endfassung muss dann nur noch unterzeichnet werden. ■



Patrick Müller-Sartori

ist Rechtsanwalt im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Köln.

E patrick.mueller-sartori@cms-hs.com

// Wissen

Produzieren Sie noch oder verwalten Sie schon?

Diese Frage überraschte einen Unternehmer, der Rat für seine Unternehmensnachfolge bei seinem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater suchte. Die Antwort auf diese Frage entscheidet, ob bei einer Schenkung oder im Erbfall das übergehende Unternehmen zunächst – zum Teil oder vollständig – ohne Erbschaftsteuerbelastung übertragen werden kann.

Der Unternehmer war natürlich davon überzeugt, dass er „produziere“. Der Blick in die Geschäftsbücher des familiengeführten Unternehmens ließen bei dem Wirtschaftsprüfer Zweifel aufkommen. Die Gesellschaft besaß ein Grundstück mit einem längst abgeschriebenen Gebäude. Das Gebäude ist seit Jahren fremd vermietet. Der heutige Verkehrswert liegt weit über den damaligen Anschaffungskosten und dem aktuellen Buchwert. Darüber hinaus verfügte das Unternehmen über ein ausgedehntes Wertpapierdepot, in denen Anleihen, Zertifikate und Aktien lagen. Eine erhebliche Liquiditätsreserve war in Form von Geldmarktfonds vorhanden. Der Unternehmer erläuterte, dass diese Positionen als Reserve für schlechte Zeiten vorgehalten werden.

Von der Erbschaftsteuer verschont werden 85 % des Werts des übertragenen Betriebsvermögens, wenn in dem Betriebsvermögen

das Verwaltungsvermögen 50 % nicht überschreitet, optional kann eine 100 %-Verschonung von der Erbschaftsteuer erreicht werden, wenn das Verwaltungsvermögen 10 % nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen Lohnsummenregelungen und Behaltefristen beachtet werden.

Verwaltungsvermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist:

- grundsätzlich Grundstücke, die fremd vermietet werden,
- Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu 25 %,
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen,
- Anteile an Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %, wenn jeweils das Verwaltungsvermögen in den gehaltenen Gesellschaften 50 % überschreitet,
- Kunstgegenstände, Edelmetalle und so weiter, sofern sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbes durch Handel oder durch Verarbeitung dienen.

Das fremdvermietete Grundstück, das Wertpapierdepot und die in Geldmarktfonds gehaltene Liquiditätsreserve gelten als Verwaltungsvermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Überschreitet das Verhältnis

die 10 %- beziehungsweise die 50 %-Grenze, entfällt entweder die optionale vollständige Verschonung oder die Regelverschonung von 85 % von der Erbschaftsteuer.

Während sich die Kurswerte des Wertpapierdepots in der Regel leicht durch den Börsenkurs ermitteln lassen, bestehen für die Bewertung von Grundstücken nach dem Bewertungsgesetz je nach Art des betreffenden Grundstücks unterschiedliche Bewertungsverfahren. Da es sich hier um ein vermietetes Geschäftsgrundstück handelt, kommt das Ertragswertverfahren zum Einsatz, bei dem sich der Wert des bebauten Grundstücks anhand der erhaltenen Miete abzüglich angemessener Kosten und aus dem Bodenwert des Grundstücks ergibt. Alternativ kann auch mit einem Grundstücksgutachten vom örtlichen Gutachterausschuss ein niedrigerer gemeiner Wert festgestellt werden.

Der Einzelbewertung des Verwaltungsvermögens steht die Gesamtbewertung des Unternehmens gegenüber. Bis zur Erbschaftsteuerreform wurden Einzelunternehmen und Personengesellschaften im Großen und Ganzen mit ihrem Eigenkapital bewertet, während Anteile an nicht (an einer Börse) notierten Kapitalgesellschaften in der Regel nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet



wurden. Das Stuttgarter Verfahren war ein Mischverfahren aus Substanzwert und Ertragswert und wurde in der betriebswirtschaftlichen Bewertungslehre abgelehnt. Nach der Erbschaftsteuerreform werden Anteile an Personengesellschaften und Anteile an nicht notierten Kapitalgesellschaften nach einem einheitlichen Verfahren bewertet. Sofern es keinen Verkauf von Anteilen an fremde Dritte innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag gab, ist der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder durch eine auch für nicht steuerliche Zwecke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr übliche Methode zu ermitteln. Sofern es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, kann das vereinfachte Ertragswertverfahren des Bewertungsgesetzes angewendet werden.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren stellt auf den Gewinn im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der letzten drei Geschäftsjahre ab und ermittelt durch einige Korrekturen ein nachhaltig erzielbares Ergebnis je Geschäftsjahr und bildet daraus einen ungewichteten Durchschnitt. Das durchschnittlich nachhaltig

erzielbare Ergebnis wird mit einem festen Zinssatz abgezinst, aus dem sich der Unternehmenswert ergibt. Als Mindestwert ist der Substanzwert als Summe der gemeinen Werte von Vermögensgegenständen abzüglich der Schulden des Unternehmens anzuset-

zen. Gesondert bewertet werden gehaltene Beteiligungen, nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie Betriebsvermögen, welches innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegt worden ist (junges Betriebsvermögen).

Das Verwaltungsvermögen in den vom zu bewertenden Unternehmen gehaltenen Beteiligungen darf bis zu 50 % betragen. Dies gilt auch dann, wenn die Option zur vollständigen Verschonung von der Erbschaftsteuer gewählt werden soll und das Verwaltungsvermögen im zu bewertenden Unternehmen die 10 %-Grenze nicht überschreiten darf. Im Jahressteuergesetz 2010 war geplant, für den Fall der Optionsverschonung das Verwaltungsvermögen der Beteiligungen ebenfalls auf 10 % zu begrenzen. Diese Änderung wurde aber im Gesetzgebungsverfahren wieder verworfen.

Alternativ kann die Bewertung auch anhand üblicher anerkannter Bewertungsmethoden erfolgen. Eine Unternehmensbewertung nach den IDW S1-Regeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist grundsätzlich als übliche Methode anzuerkennen. Für einige Branchen kommen auch Umsatzmultiplikatoren als Bewertung oder andere branchenübliche Bewertungsverfahren in Betracht. Allein aus der Tatsache, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren vergangenheitsorientiert ist und ein feststehender Zinssatz verwendet wird, während IDW S1 zukunftsorientiert und ei-

nen individuell zu ermittelnden Zinssatz verwendet, ergeben sich zwangsläufig erhebliche Abweichungen im Unternehmenswert.

Nach der Bewertung des Verwaltungsvermögens und des gesamten Unternehmens kann beurteilt werden, ob der Anteil des Verwaltungsvermögens eine kritische Größe erreicht und es können Maßnahmen zur Vermeidung von Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer eingeleitet werden. Nachdem die Bewertung des Unternehmens und des Verwaltungsvermögens von dem Wirtschaftsprüfer abgeschlossen war, ergab sich, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens die 50 %-Grenze überschritten hatte. Durch die frühzeitige Planung der Unternehmensnachfolge und durch gezielte Maßnahmen konnte die Quote des Verwaltungsvermögens deutlich unter 50 % abgesenkt werden, bevor Anteile an der Gesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wurden. ■



Nils Hartmann

ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bei der CMS Steuerberatungsgesellschaft in Stuttgart.

E nils.hartmann@cms-hs.com

Entwurf einer EU-Erbrechtsverordnung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat am 14. Oktober 2009 den lange erwarteten Entwurf einer EU-Erbrechtsverordnung (Entwurf-VO) vorgelegt, der einheitliche Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen enthält. Weiterhin ist in der Verordnung die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses vorgesehen, das bei grenzübergreifenden Erbfällen eine dem deutschen Erbschein ähnliche Funktion erfüllen soll. Obwohl die Verordnung vermutlich frühestens Ende 2012 in Kraft tritt, sollten ihre Regelungen bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen bereits heute berücksichtigt werden.

Die Verordnung hat grenzübergreifende Erbfälle im Blick, also beispielsweise solche Sachverhalte, bei denen ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland verstirbt oder ein in Deutschland versterbender Deutscher auch außerhalb der Bundesrepublik befindliche Nachlassgegenstände hinterlässt. Solche und vergleichbare Fallgestaltungen kommen nach einer Schätzung der Kommission jährlich rund 450 000 Mal innerhalb der Europäischen Union vor, wobei insgesamt Nachlasswerte von nicht weniger als 120 Mrd. EUR betroffen sind. Die Verordnung wird allerdings nicht nur in Fällen mit Auslandsbezug gelten.

Als besonders konfliktträchtig haben sich in Vergangenheit die Fälle erwiesen, in denen es zur sogenannten Nachlassspaltung kommt, wenn beispielsweise das bewegliche Vermögen des Erblassers nach dem Recht seines

Heimatlandes vererbt wird, während die Erbfolge hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens nach dem Recht des Belegenheitsstaates und den dort möglicherweise abweichend ausgestalteten Pflichtteilsregelungen oder Bestimmungen des Ehegattenerbrechts zu beurteilen ist. Um zukünftig auch bei Erbfällen mit Auslandsbezug eine Nachlassspaltung zu verhindern, legt die Verordnung fest, nach welchem Erbrecht ein Erbfall grenzüberschreitend einheitlich zu beurteilen ist. Die Vereinheitlichung findet also nicht auf der Ebene des materiellen Erbrechts der Mitgliedstaaten statt – dieses bleibt weiterhin unverändert bestehen. Einheitlich werden viel mehr die Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR), nach denen das anzuwendende Erbstatut ermittelt wird. Für die Bestimmung des auf die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren (materiellen) Rechts stellt Artikel 16 Entwurf-VO – ohne den Begriff näher zu erläutern – darauf ab, in welchem Staat der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Daneben ist in begrenzten Umfang auch die Möglichkeit einer Rechtswahl vorgesehen. Der Erblasser kann die Rechtsnachfolge in seinen gesamten Nachlass dem Recht des Staates unterstellen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die ausdrückliche Erklärung hierüber ist nur wirksam, wenn sie in der Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgt. Für Deutschland bedeutet dies eine Veränderung: Bisher war die Staatsangehörigkeit maßgebend.

Auch die Zuständigkeit von Gerichten und anderen Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (Notare und Bedienstete der Geschäftsstellen), richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Liegt keine wirksame

Rechtswahl zugunsten des Rechts eines anderen Staates vor, so führt die identische Anknüpfung zu dem Idealfall eines Gleichlaufs von *ius* und *forum* – das Gericht beurteilt den Erbfall nach dem eigenen nationalen Recht. Anders läge der Fall, wenn der Erblasser eine wirksame Rechtswahl getroffen und darin bestimmt hat, dass ein aus Sicht des zuständigen Gerichts fremdes Recht zur Anwendung gelangen soll. Hier stellt erst die auf Antrag einer Partei erfolgende Verweisung an das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats diesen Gleichlauf wieder her. Die in einem Nachlassverfahren ergehenden Entscheidungen des Gerichts oder gerichtliche Vergleiche in der Sache und alle übrigen in einem Mitgliedstaat aufgenommenen öffentlichen Urkunden sollen in den anderen Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich ihrer Echtheitsvermutung und Beweiskraft anerkannt werden und dort auch vollstreckbar sein.

Im Interesse einer raschen Abwicklung eines Erbfalls soll ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt werden. Dieses – in Deutschland neben den bekannten Erbschein tretende – Zeugnis soll insbesondere dem Nachweis der Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer dienen. Da darin beispielsweise auch Angaben über Nachlassgegenstände aufzunehmen sind, die nach dem Willen des Erblassers einem bestimmten Erben oder einem bestimmten Vermächtnisnehmer zustehen, hat das Europäische Nachlasszeugnis eine größere inhaltliche Reichweite als der Erbschein. Die wahre Bedeutung des Zeugnisses liegt aber in seiner europäischen Dimension, weshalb es sich gerade zur Vorlage in den übrigen Mitgliedstaaten eignet. Neben der Eignung als Ausweis des tatsächlichen Erben (Vermächtnisnehmers oder

Ähnliches) hat das Europäische Nachlasszeugnis die übliche Funktion eines Gutgläubenträgers: Verfügungen des darin ausgewiesenen Scheinerben (zum Beispiel des Scheinvermächtnisnehmers) oder zu seinen Gunsten sind wirksam, es sei denn, der andere Teil wusste, dass das Nachlasszeugnis nicht der materiellen Rechtslage entspricht.

Die Verordnung soll auf alle Erbfälle nach ihrem Inkrafttreten anwendbar sein. Wann eine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde und ob sie gegebenenfalls überhaupt noch geändert werden kann, spielt in diesem Zusammenhang hingegen keine Rolle. Die große Wahrscheinlichkeit, dass

heute errichtete Verfügungen von Todes wegen zukünftig an den Regelungen der Verordnung zu messen sein werden, begründet den in der Beratungspraxis aktuell bestehenden Handlungsbedarf. Zumindest die ausdrückliche Wahl des auf den Nachlass anzuwendenden Rechts (des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit) sollte zukünftig in keiner Verfügung von Todes wegen fehlen. Ansonsten wird die Verordnung zur Folge haben, dass für zahlreiche Deutsche mit Wohnsitz im Ausland ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt, mit unabsehbaren Folgen für den Erbgang und die Gültigkeit bestehender Verfügungen von Todes wegen. ■



Dr. Jochen Schlotter

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt/Main.

E jochen.schlotter@cms-hs.com

// Wissen

Gemeinnützig stiften gehen 2011

Eine gemeinnützige Stiftung ist ein ganz besonderes Instrument der Vermögensbeziehungswise Unternehmensnachfolge, da Nutznießer des lebzeitig oder von Todes wegen in die Stiftung eingebrachten Vermögens ein unbestimmter, wenngleich bestimmbarer Personenkreis ist. Stiftungsgegenstand können dabei neben Bargeld auch sonstige ertragbringende Vermögenswerte, also beispielsweise Immobilien, aber auch ein Unternehmen sein. Der Charme einer eigenen Stiftung liegt darin, dass man den Stiftungszweck bindend und auf Dauer festlegen und mittels der Stiftung auf sehr lange Zeit der Allgemeinheit etwas Gutes tun kann. Daneben kann man sich durch eine Stiftungserrichtung Ansehen und Erinnerung über den Tod hinaus verschaffen. Für diejenigen, die eine Stiftung aus eben diesem Grunde eher scheuen oder in kleinerem Rahmen etwas stiften möchten, empfiehlt sich eine Zustiftung zu einer bereits bestehenden Stiftung, die den eigenen Zielen und Wertvorstellungen gerecht wird und durch die Zustiftung zu umfangreichem Wirken befähigt wird.

Stiftungsboom im letzten Jahrzehnt

Im vergangenen Jahrzehnt wurden in Deutschland circa 9000 Stiftungen errichtet. Die Zahl der in Deutschland existierenden Stiftungen hat sich damit wie in den beiden Dekaden zuvor nahezu verdoppelt. Hiermit setzte sich ein bereits in den 80er Jahren beginnender, an Fahrt zunehmender Trend fort. „Stiften gehen“ ist bereits seit einiger Zeit in Mode und entwickelte sich zu einem festen Bestandteil der Gesellschaft. In einigen Bereichen sind die Unterstützungsleistungen von Stiftungen nicht mehr wegzudenken. Doch was sind die Beweggründe für unsere Mitmenschen und könnten auch für uns Beweggründe sein, eine eigene Stiftung zu gründen?

Beweggründe für eine Stiftungsgründung

Die „StifterStudie“ der Bertelsmann Stiftung hat ergeben, dass der Wunsch etwas zu bewegen sowie ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen die häufigsten Beweggründe für eine Stiftungserrichtung sind. Oftmals ist auch der

Kampf gegen ein konkretes Problem, beispielsweise eine heimtückische Krankheit oder die Langfristigkeit einer Unterstützungsleistung, der Beweggrund dafür, „stiften zu gehen“. Nach meiner Meinung und Erfahrung geht der „Stiftungsboom“ auch darauf zurück, dass viele unserer älteren Mitmenschen im Nachkriegsdeutschland aus bescheidenen Verhältnissen aufgrund eigener Schaffenskraft, kombiniert mit wirtschaftlicher Fortune, zu großem Vermögen gekommen sind und sich nunmehr in einer Lebensphase befinden, in der sie sich Gedanken über ihr Lebenswerk machen und das Bedürfnis haben, der Gesellschaft und dem Land etwas zurückzugeben, in der beziehungsweise dem sie seit nunmehr über 65 Jahren in Frieden und Wohlstand leben durften.

Stiftungserrichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen?

Wer sich zu einer Stiftungserrichtung entschließt, hat abzuwägen, ob er oder sie eine solche zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichten möchte, was letztlich eine Frage der eigenen Wünsche und der mit einer Stiftung verbundenen Ziele ist. Insbesondere hat sich



jeder Stifter die Frage zu stellen, ob er selbst der Stiftung den Atem einhauchen und als Stiftungstreuhand noch eine tragende Rolle spielen oder lieber als Stifter selbst nicht in Amt und Würden in Erscheinung treten möchte. In beiden Fällen hat ein Stifter allerdings eine Stiftungssatzung zu errichten und das Stiftungsgeschäft, also den Verspruch, die Stiftung mit dem notwendigen Kapital auszustatten, zu leisten. Lediglich die Form unterscheidet sich. Einmal erfolgt dies zu Lebzeiten und einmal im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen.

Praktische Fragen rund um eine Stiftungerrichtung

Hat man sich einmal dazu entschlossen, eine Stiftung zu gründen, stellt sich die Frage der Ausgestaltung einer Stiftungssatzung. Die Gestaltung der Stiftungssatzung als „Herz“ einer Stiftung bedarf größter Sorgfalt, da eine Stiftung im Gegensatz zur menschlichen Existenz keiner natürlichen Zeitgrenze unterworfen ist. Hinzu kommt, dass eine Stiftungssatzung nicht wie ein Gesellschaftsvertrag oder ein Testament beliebig abgeändert werden kann, sondern zu Anfang errichtet und von der Stiftungsbehörde genehmigt und

damit „zementiert“ wird. Spätere Änderungen sind nur noch sehr eingeschränkt und in aller Regel nur noch dann möglich, wenn die Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann.

Des Weiteren ist die Stiftung mit Leben zu erfüllen. Die ersten Treuhänder einer Stiftung bestimmt in aller Regel der Stifter selbst. Dies sind meist Vertraute des Stifters, die den Stifter, dessen Lebenseinstellung und die Motive für eine Stiftungserrichtung kennen, respektieren und im Sinne des Stifters handeln. Damit auch in der zweiten und weiteren Generationen der Stiftungsfunktionäre der „Geist“ des Stifters und damit der Stiftung selbst uneigennützig weitergetragen wird, sollten einige Aspekte bedacht und festgehalten werden. Neben besonderen Wünschen eines jeden Stifters gibt es einen Grundkonsens, die dem Wesen einer Stiftung entspringen. Diese sind in den durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen erarbeiteten Grundsätzen Guter Stiftungspraxis festgehalten und können eine Leitlinie für ein effektives und uneigennütziges Stiftungshandeln geben. Eine individuelle Anpassung und Verankerung in der Satzung ist jedoch in jedem Falle empfehlenswert.

Abschließende Hinweise

Die obigen Ausführungen geben einen kleinen Einblick in ein äußerst reizvolles Instrument einer privaten Vermögensnachfolge oder einer Unternehmensnachfolge zum Wohle eines bestimmten Zweckes und zum Andenken an die eigene Person oder die eigene Familie, aber auch zur uneigennützigen Fortführung des eigenen Unternehmens. Besondere Sorgfalt sollte bei diesem Nachfolgeinstrument auf die Ausgestaltung der Satzung gelegt werden, da aus dieser heraus die Stiftung lebt und eine Änderung im Nachhinein kaum mehr möglich ist. ■



Michael Schellenberger, Mag. rer. publ.

ist Rechtsanwalt im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.

E michael.schellenberger@cms-hs.com

Übertragung privater Immobilien in der Nachfolgeplanung

Begünstigungen bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz enthält für die Übertragung von privatem Grundbesitz eine Reihe von Begünstigungen, die im Falle einer Schenkung oder im Erbfall zur Anwendung kommen können. Allerdings sind die Begünstigungen auf spezielle Fälle begrenzt und teilweise mit strengen Bedingungen verbunden. Aufgrund der praktischen Bedeutung sei nachfolgend ein Überblick über die schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Vorschriften gegeben.

Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen selbst genutztem Wohneigentum (Familienheim) und vermietetem Wohneigentum, wobei die Übertragung von Familienheimen mit einer möglichen Steuerfreistellung stärker gefördert wird als die von vermietetem Wohneigentum. Bei Familienheimen ist noch weiter zu differenzieren zwischen Schenkungen unter Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern und dem Erwerb von Todes wegen, einerseits für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern sowie andererseits für Kinder. Gleichzeitig bedeutet diese Differenzierung, dass eine Übertragung von Familienheimen an andere Personen als Ehegatten, Lebenspartnern oder Kindern, zum Beispiel an Geschwister, nicht steuerbefreit möglich ist. Hingegen gilt die Begünstigung für vermietetes Wohneigentum auch in diesen Fällen.

Übertragung eines Familienheims zu Lebzeiten

A) Steuerfreie Übertragungsmöglichkeiten

Die Schenkung eines Familienheims bleibt nur zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften schenkungsteuerfrei. Der Güterstand der Ehegatten oder Lebenspartner ist dabei ohne Bedeutung. Die Steuerbefreiung umfasst alle Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäfts-

grundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (Familienheim). Ein im Wohnbereich belegenes häusliches Arbeitszimmer ist dabei unschädlich, und zwar auch dann, wenn es an den Arbeitgeber des Ehegatten vermietet ist. Das Familienheim muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen und den Mittelpunkt des familiären Lebens bilden. Ferien- und Wochenendhäuser sind daher von der Begünstigung ausgeschlossen. Insgesamt erfasst die Vorschrift folgende Gestaltungen, die steuerfrei bleiben:

- Übertragung des Alleineigentums oder Miteigentums an dem einem Ehegatten oder Lebenspartner bereits gehörenden Grundstück
- Kauf oder Herstellung aus den Mitteln eines Ehegatten oder Lebenspartners unter Einräumung einer Miteigentümersstellung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners
- Anschaffung oder Herstellung (ganz oder teilweise) durch einen Ehegatten oder Lebenspartner aus Mitteln, die allein oder überwiegend vom anderen, zuwendenden Ehegatten oder Lebenspartner stammen (mittelbare Grundstückszuwendung)
- Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten oder Lebenspartner(n) aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten oder Lebenspartners
- Begleichung nachträglicher Herstellung- oder Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der andere Ehegatte oder Lebenspartner Eigentümer oder Miteigentümer ist
- Abfindungsleistungen für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht in Form eines Familienheimes

Im Gegensatz zur Zuwendung von Ferienheimen von Todes wegen (vergleiche unten) muss der Beschenkte das Objekt weder für einen bestimmten Zeitraum in seinem Eigentum halten noch muss er die Wohnung nach der Schenkung weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Voraussetzung ist lediglich, dass das Objekt im Übertragungszeitpunkt als Familienheim genutzt wird. Hierbei ist die Immobile gegebenenfalls in einen selbst genutzten und einen nicht selbst genutzten (zum Beispiel vermieteten) Teil aufzuteilen.

B) Familienheimschaukel

Die vorstehenden Regelungen können ein wesentliches Gestaltungsmittel sein, um eine optimale Verteilung des Familienvermögens aus schenkungsteuerlicher Sicht steuerfrei zu erreichen. Verkauft zum Beispiel die beschenkte Ehefrau das ihr übertragene Familienheim an ihren Ehemann zurück, kann ihr aufgrund dieser Gestaltung Bargeld außerhalb der persönlichen Freibeträge schenkungsteuerfrei zugewendet werden. Durch die Übertragung des Familienheims können Vermögensverschiebungen unter Lebenden während bestehender Ehe in unbegrenzter Höhe schenkungsteuerfrei vorgenommen werden. Die Ehegatten oder Lebenspartner können sowohl ein Familienheim nacheinander hin und her übertragen als auch im Laufe der Ehe für mehrere jeweils selbst genutzte Immobilien die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Übertragung eines Familienheims von Todes wegen

A) Übertragung an Ehegatten / Lebenspartner

Das Vererben eines Familienheims bleibt steuerfrei, wenn der überlebende Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner in dem Haus mindestens zehn Jahre wohnen bleibt. Daher entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb dieser Frist nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt,

es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (zum Beispiel im Falle einer Pflegebedürftigkeit, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt). Eine Begrenzung hinsichtlich der Größe oder des Wertes der Wohnung sieht das Gesetz nicht vor. Allerdings reicht eine Nutzung als zweiter Wohnsitz nicht aus.

B) Übertragung an Kinder

Entsprechend dem Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den Ehegatten oder Lebenspartner ist auch eine Vererbung eines Familienheims an die Kinder (oder Kinder vorverstorbenen Kinder) von der Steuer befreit, wenn eine mindestens zehnjährige Selbstnutzung erfolgt. Allerdings ist die Befreiung auf eine Wohnfläche des Familienheims des Erblassers von höchstens 200 m² begrenzt. Der darüber liegende Teil der Wohnfläche unterliegt der Erbschaftsteuer, soweit die persönlichen Freibeträge (für Kinder in der Regel EUR 400 000) überschritten sind. Die erbenden Kinder müssen in die Wohnung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, selbst einziehen, wobei es unschädlich ist, wenn ein Erwerber aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert ist (zum Beispiel im Falle einer Pflegebedürftigkeit, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt, oder solange das Kind wegen Minderjährigkeit rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbstständig zu führen, nicht dagegen zum Beispiel bei einer beruflichen Versetzung).

Vermietetes Wohneigentum

Private Immobilien, die vermietet sind, werden nur mit 90 % ihres Wertes der Besteuerung unterworfen. Der Befreiungsabschlag von 10 % wird gewährt, wenn die Immobilien

- zu Wohnzwecken vermietet werden (die unentgeltliche Überlassung ist nicht begünstigt),
- im Inland, in einem anderen Staat der EU oder des EWR belegen sind,
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören und
- beim Erwerber keiner Weitergabepflichtung unterliegen, wonach das begünstigte Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten zu übertragen ist.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt. Eine Behaltensverpflichtung oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht. Wird ein Familienheim vom Erwerber innerhalb des zehnjährigen Selbstnutzungszeitraums zu Wohnzwecken vermietet, so dass die zunächst gewährte Steuerbefreiung rückwirkend entfällt, kann insoweit nicht nachträglich der 10%ige Befreiungsabschlag in Anspruch genommen werden.

Fazit

Die Besteuerung von privaten Immobilien im Falle einer Schenkung oder Erbschaft ist keineswegs einheitlich geregelt. Vielmehr kann nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen die Übertragung eines Familienheims auf den Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner oder die Kinder steuerbefreit sein. Hinsichtlich der schenkweisen Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum (Familienheim) dürfte insbesondere die sogenannte Familienschaukel für Eheleute oder Lebenspartner eine interessante Gestaltungsmöglichkeit zur Übertragung von Vermögenswerten darstellen.

Bei der Testamentsgestaltung ist darauf zu achten, dass aufgrund der vorstehenden Bedingungen nur ein Kind eine Immobilie, nämlich das Familienheim, steuerfrei erben kann, während die übrigen Kinder steuerpflichtiges Vermögen erwerben und bei Überschreiten der persönlichen Freibeträge Erbschaftsteuer zu entrichten haben. Ferner engen die gesetzlichen Beschränkungen die Flexibilität von Personen, die ein Familienheim geerbt haben, ein und schaffen Rechtsunsicherheit, zum Beispiel hinsichtlich der Frage, was zwingende Gründe für eine fehlende Selbstnutzung sind, die gegebenenfalls eine Ausnahme rechtfertigen. Da nach Auffassung der Finanzverwaltung hierzu ein Umzug aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht zählt, dürfte die Steuerfreistellung für Familienheime in der Realität schwierig werden, insbesondere wenn die beruflichen Veränderungen nicht beeinflusst werden können oder wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz mit zwischenzeitlicher Vermietung oder einem Leerstand der Wohnung verbunden ist. Fraglich ist auch, ob und in welchem Umfang die Steuerbefreiung wegfällt, wenn innerhalb der zehnjährigen Nutzungsfrist nicht das gesamte Familienheim aufgegeben wird, sondern nur ein Teil davon. Nach dem Gesetzeswortlaut tritt eine nachträgliche Steuerpflicht ein, „wenn“ – und nicht

„soweit“ – die eigene Nutzung entfällt. Sachgerecht und im Einklang mit den übrigen Vorschriften dürfte aber eine anteilige Freistellung sein.

Um die zwangsweise Veräußerung von Immobilien zur Entrichtung der Erbschaftsteuer zu vermeiden, sieht das Erbschaftsteuergesetz die Möglichkeit einer Stundung der Erbschaftsteuer auf bis zu zehn Jahren vor, die bei Erwerb von Todes wegen auch zinslos erfolgen kann. Allerdings dürfte diese Regelung nur in Ausnahmefällen greifen, da nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Kreditaufnahme als zumutbar gilt.

Im Übrigen gilt es jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Steuerbegünstigung beansprucht werden kann. Insbesondere in den Fällen, in denen das zu übertragende Vermögen die persönlichen Freibeträge (zum Beispiel Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner: EUR 500 000, Kinder: EUR 400 000, Enkel: EUR 200 000) übersteigt, ist eine vorausschauende und zeitlich gestufte Vermögensübertragung zu empfehlen, um so gegebenenfalls alle zehn Jahre die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge und/oder niedriger Steuersätze zu ermöglichen. ■



Prof. Dr. Angelika Thies

ist Partnerin im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in München.

E angelika.thies@cms-hs.com

Familienunternehmen: Fortführung über mehrere Generationen?

Laut Statistik überleben weniger als 10 % der Familiengesellschaften, die über fünf Generationen fortgeführt wurden. Andererseits bestätigen traditionsreiche Familienunternehmen wie zum Beispiel Bosch, Diehl, Freudenberg, Haniel unter anderem, dass Familienunternehmen über mehrere Generationen hinweg erfolgreich fortgeführt werden können. Abkömmlinge der Gründerfamilie(n) sind dort nach wie vor in wesentlichem Umfang als Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder stimmberechtigt. Hingegen finden sich in der Geschäftsführung dieser Familienunternehmen häufig keine Abkömmlinge der Gründerfamilie(n). Eine erfolgreiche Fortführung von Familienunternehmen ist somit möglich. Doch worin liegt das Rezept ihrer erfolgreichen Fortführung? Wo werden die Entscheidungen getroffen, die die zukünftige Entwicklung des Familienunternehmens prägen? Ist dies der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung? Inwieweit kann (und sollte) hierauf bereits heute Einfluss genommen werden?

Gesellschaftsvertrag / Gesellschafterversammlung

Der Gesellschaftsvertrag, der vom Unternehmensgründer in seinen wesentlichen Elementen konzipiert werden sollte, vermag die Weichen hinsichtlich der zukünftigen Rolle der Familienmitglieder insbesondere hinsichtlich des Zusammenhalts der Gründerfamilie und ihrer Abkömmlinge (durch Vinkulierung, das heißt Erschwerung einer Anteilsübertra-

gung auf Dritte) zu stellen. Um unmittelbare Einflüsse aus dem Gesellschafterkreis auf das Unternehmensvermögen (zum Beispiel durch Pflichtteilsansprüche im Erbfall) auszuschließen, wäre zudem an die Bildung einer Holdinggesellschaft für die von der Familie gehaltenen Anteile oder an die Übertragung von Anteilen am Familienunternehmen in eine Stiftung zu denken.

Der Gesellschaftsvertrag kann den Charakter des Unternehmens bestimmen, zum Beispiel die für die Liquidität und damit die Finanzierung wichtige Rücklagenbildung im Unternehmen, die es gestattet, mit einer verhältnismäßig geringen Fremdfinanzierung auszukommen. Er kann die Grundsätze einer guten Unternehmensführung, der sogenannten Corporate Governance, oder Einzelheiten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung festlegen.

Die Wirksamkeit wichtiger unternehmerischer Entscheidungen kann von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Familienunternehmens abhängig gemacht werden. Dieses zwingende Zustimmungserfordernis für im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich genannte Entscheidungen der Geschäftsführung liegt im Interesse der Familienmitglieder, die als Gesellschafter bei wichtigen Entscheidungen spürbaren Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können. Diese Einflussmöglichkeit ist vor allem dann bedeutsam, wenn kein Mitglied der Familie in der Geschäftsführung des Unternehmens vertreten ist.

Die in die Zukunft wirkenden hier nur beispielhaft geschilderten Grundlagen für eine möglichst gesicherte Fortführung des Familienunternehmens können unter Berücksichti-

gung der individuellen Interessen des Unternehmens und der Familie festgelegt werden.

Familienverfassung

Die Mitglieder einer Familiengesellschaft werden sich mit dem Familienunternehmen und dessen Zielen weit besser identifizieren können, wenn ihnen das ursprüngliche Werteverständnis der Familie untereinander und in Bezug auf das Familienunternehmen geläufig ist. Angesichts der Gefahr, dass nachfolgenden Generationen durch die personelle Vergrößerung und Zersplitterung der Familie dieses Verständnis verloren geht, sollten diese Werte in einer Familienverfassung festgehalten werden.

Es sind nicht nur die Werte, sondern auch die Visionen, die Zukunftsideen des Gründungsunternehmers, die den typischen Charakter des Familienunternehmens prägen und damit auch nachfolgende Generationen im Sinne der Familie und des Unternehmens inspirieren können.

Die Niederlegung dieser persönlichen Überzeugungen in einer Familienverfassung führt in der Regel zu einem besseren Verständnis des Zusammenspiels zwischen Familie und Unternehmen, das zu einer Vermeidung von Konflikten und wenn es dennoch zum Konflikt kommt, zur höheren Akzeptanz von Konfliktlösungen beiträgt.

Geschäftsführung

Der weitreichende Umfang der Geschäftsführung erfordert entsprechende Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein. Der Wunsch eines die Geschäfte führenden

Familienmitglieds, einem oder mehreren Nachkommen die Geschäfte zu übertragen, ist im Hinblick auf die familiäre Verbundenheit nur zu verständlich. Manchmal trübt dies jedoch den Blick in Hinsicht auf die tatsächlich vorhandenen Qualitäten des ausgewählten Familienmitglieds. Vieles deutet darauf hin, dass der dadurch hervorgerufene innere Konflikt des zur Nachfolgeregelung Aufgerufenen häufig eine zu späte oder eine nur halbherzig durchgeführte Nachfolgeregelung zur Folge hat – mit entsprechend nachteiligen Konsequenzen für das Unternehmen.

Der heutige Wettbewerb zwingt in aller Regel Unternehmen dazu, die Geschäftsführung bestens qualifizierten und geeigneten Personen zu übertragen. Diesem Drittvergleich hat sich im Interesse des Unternehmens grundsätzlich auch ein Familienmitglied zu stellen, dem Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden sollen. Große Bedeutung hat deshalb die Befugnis zur Bestellung von Geschäftsführern.

In Familienunternehmen besteht das Öfteren die Befugnis einer Familie oder eines Familienstammes, ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung zu bestellen. Diese Befugnis sollte nicht nur die Bestellung eines Geschäftsführers aus dem Kreis der Familie ins Auge fassen, sondern auch die Bestellung eines Fremdgeschäftsführers ermöglichen.

Statt einer ebenfalls in Betracht kommenden Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erscheint die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung durch einen im Gesellschaftsvertrag vorzusehenden Beirat vorzugs- würdig oder durch einen Aufsichtsrat, der in

einer Aktiengesellschaft ohnedies anstelle der Hauptversammlung zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern befugt ist. Denn beide haben in der Regel aufgrund ihrer Beratungs- beziehungsweise Überwachungstätigkeit im Vergleich zu Gesellschaftern weit bessere Kenntnisse hinsichtlich des Unternehmens und dessen Marktumfelds, die die Auswahl eines geeigneten Mitglieds der Geschäftsführung beziehungsweise des Vorstands begünstigen. Bei dieser Auswahl können auch Familienmitglieder in Betracht gezogen werden, sofern sie dem Vergleich mit anderen für das Unternehmen geeigneten Kandidaten standhalten.

Familienmitglieder können zudem ohne „Drittvergleich“, sofern gesellschaftsvertraglich nicht anders geregelt, zu Mitgliedern des Beirats oder des Aufsichtsrats bestellt werden, sei es aufgrund des vereinbarten Bestellungsrechts eines Familienstamms oder durch das hierzu befugte Gesellschaftsorgan, zumeist durch die Gesellschafterversammlung. Dies kann im Interesse des Familienunternehmens und dessen Gesellschaftern ganz erheblich zu einer Verbesserung der Kommunikation und damit zur Vermeidung von Missverständnissen und Konflikten beitragen.

Fazit

Die Möglichkeit und die Erfolgchancen der langfristigen Fortführung eines Familienunternehmens über mehrere Generationen hinweg können grundsätzlich bejaht werden, wenn insbesondere

- der Gesellschaftsvertrag die für eine langfristige Fortführung notwendigen

Regelungen der Grundlagen wie zum Beispiel Stärkung des Eigenkapitals be- reithält,

- das Kräfteverhältnis zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung sorgfältig austariert wird,
- bei der Bestellung von Geschäftsführern Familienmitglieder und Dritte denselben Auswahlkriterien unterliegen und
- der Wertekanon der Familie als Gesellschafter sowie die Visionen des Unternehmensgründers bezüglich des Unternehmens für die nachfolgenden Generationen klar und verständlich in einer Unternehmensverfassung niedergelegt werden. ■



Prof. Dr. Werner Wellhöfer

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in München.

E werner.wellhoefer@cms-hs.com

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten in der Schweiz

Zahlreiche Ehepaare haben den Wunsch, nach dem Tod eines Partners den überlebenden Ehegatten finanziell bestmöglich abzusichern. Nach dem schweizerischen Ehegüter- und Erbrecht bestehen verschiedene Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen, die weiter gehen als diejenigen nach deutschem Recht.

Viele Ehepaare suchen nach rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, den überlebenden Ehegatten optimal abzusichern, wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst wird. Eine umfassende Begünstigung des überlebenden Partners kann allerdings das Pflichtteilsrecht anderer Erben – zumeist der Nachkommen – beschneiden. Nach deutschem Recht ist es daher nicht möglich, eine maximale Ehegattenbegünstigung unter gänzlichem Ausschluss der sonstigen Pflichtteilsberechtigten (insbesondere der gemeinsamen Kinder) zu vereinbaren. Anders stellt sich die Rechtslage in der Schweiz dar, wo die Rechtsordnung dem Erblasser verschiedene Instrumente bietet, um den überlebenden Ehegatten nach dem eigenen Tod weitreichend abzusichern.

Güterrechtliche Auseinandersetzung vor erbrechtlicher Teilung

In der Schweiz erfolgt eine deutlichere Trennung zwischen dem Ehegüter- und Erbrecht als in Deutschland. Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Teilung stets vor, und die Wahl des Ehegüterstandes hat keinen Einfluss auf den Erb- oder Pflichtteil des überlebenden Ehepartners. Beim Tod eines Ehegatten wird als Erstes die Ehe aufgelöst und die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen, bevor der Nachlass festgestellt und verteilt werden kann.

Zunächst wird dabei das gesamte Vermögen der Ehepartner güterrechtlich aufgeteilt. Beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (vergleichbar mit der Zugewinn-

gemeinschaft nach deutschem Recht), erhält der überlebende Ehegatte sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft. Zum Eigengut gehören im Wesentlichen die Vermögenswerte, die ein Ehegatte bereits vor der Heirat besaß oder die er während der Ehe unentgeltlich erhalten hat (zum Beispiel Schenkungen und Erbschaften). Zur Errungenschaft zählen hingegen alle Vermögenswerte, welche die Ehegatten nach der Heirat erwirtschaftet und erspart haben (zum Beispiel Arbeitserwerb, Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen, Erträge des Eigenguts).

In den Nachlass und damit unter die Erbteilung fällt nur, was dem Verstorbenen gehörte und nicht bereits nach Maßgabe der güterrechtlichen Aufteilung auf den überlebenden Ehegatten übergegangen ist. Die Erbmasse umfasst somit die Hälfte der Errungenschaft und das Eigengut des Erblassers. Der überlebende Ehegatte erbt hiervon nach Gesetz entweder wiederum die Hälfte, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, oder drei Viertel, wenn keine Kinder mehr, sondern nur noch Eltern oder Geschwister des Erblassers leben.

In diese gesetzliche Grundordnung können Eheleute im schweizerischen Recht gestaltend eingreifen, um eine deutlich stärkere Begünstigung des überlebenden Ehegatten zu bewirken. Dabei kann eine ehегüterrechtliche Meistbegünstigung mit einer erbrechtlichen Meistbegünstigung kombiniert werden. Viele Ehepaare wählen hierfür den Abschluss eines kombinierten Ehe- und Erbvertrages.

Güterrechtliche Meistbegünstigung

Der überlebende Ehegatte kann durch güterrechtliche Regelungen weitgehender begünstigt werden, als dies vom Gesetz vorgesehen ist.

Durch ehevertragliche Vereinbarung kann dem überlebenden Ehegatten beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

statt der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Beteiligung an der Errungenschaft die ganze Errungenschaft zugesprochen werden (modifizierte Errungenschaftsbeteiligung). In einem solchen Fall geht die ganze Errungenschaft nach dem Tod eines Ehepartners an den anderen Ehepartner. In den Nachlass fällt nur das Eigengut des Verstorbenen. Die gemeinsamen Nachfahren kommen erst nach dem Ableben des zweiten Elternteils in den Genuss der elterlichen Errungenschaft. Eine solche ehегüterrechtliche Begünstigung macht vor allem dann Sinn, wenn einer der beiden Ehegatten während der gemeinsamen Ehe eine bedeutend größere Errungenschaft erworben hat als der andere. In der Regel wird der Ehevertrag vorsehen, dass eine solche Begünstigung nur für den Todesfall und nicht für den Scheidungsfall gelten soll.

Des Weiteren kann durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gänzlich wegbedungen und eine Gütergemeinschaft (vergleichbar mit dem genauso bezeichneten Güterstand nach deutschem Recht) vereinbart werden. Bei der Gütergemeinschaft gehört fast das gesamte Vermögen des Ehepaars zum gemeinsamen Gesamtgut. Nur die Gegenstände des persönlichen Gebrauchs sowie die Genugtuungsansprüche des Einzelnen verbleiben im Eigengut. Auch hier dürfen die Ehegatten durch Erbvertrag von der hälftigen Vermögensteilung im Todesfall abweichen, müssen aber – im Gegensatz zur vorgenannten Möglichkeit – die Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen wahren.

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Eine über die güterrechtlich mögliche Begünstigung hinausgehende Absicherung des Ehepartners lässt sich durch erbrechtliche Vereinbarungen erreichen. In Betracht kommen hier insbesondere die Zuweisung der freien Erbquote, das heißt der gesamten

Erbschaft abzüglich der Pflichtteile anderer Erben, sowie die Einräumung einer Ehegattennutznießung, das heißt des Nießbrauchs am gesamten Nachlassvermögen. Solche erbrechtlichen Zuwendungen werden in aller Regel durch einen gemeinsamen Erbvertrag oder testamentarisch begründet.

Soll dem Ehegatten die freie Erbquote neben dessen Pflichtteil zukommen, müssen die anderen pflichtteilsberechtigten Erben auf ihren Pflichtteil gesetzt werden. Die freie Quote, über die der Erblasser zugunsten seines Partners verfügen kann, fällt unterschiedlich hoch aus, je nachdem welche Angehörigen er noch hinterlässt. Sie berechnet sich aus dem gesamten Nachlass abzüglich der zusammengezählten Pflichtteile. Bei einer klassischen Familienkonstellation (Ehegatten mit Kindern) beträgt der Pflichtteil der Kinder $\frac{3}{8}$ der Erbschaft, die verbleibenden $\frac{5}{8}$ können also dem Ehegatten testamentarisch oder erbvertraglich zugewandt werden. Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, sondern nur einen Ehegatten und Eltern, beträgt der elterliche Pflichtteil $\frac{1}{8}$ des Nachlasses, so dass der Ehepartner mit der Quote von $\frac{7}{8}$ bedacht werden kann.

Bei der Ehegattennutznießung, die anstelle des gesetzlichen Erbrechts tritt, kommt es zu einer weiteren Durchbrechung des Pflichtteilsschutzes zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte erhält hier das Eigentum an einem Teil des Nachlasses sowie das Recht, das gesamte Nachlassvermögen als Nutznießer zu bewirtschaften und zu verwenden. Die anderen Pflichtteilsberechtigten, namentlich die Kinder, erhalten bis zum Tod des zweiten Ehepartners lediglich das nackte nutznießungsbelastete Eigentum an ihrem Anteil der Erbschaft. Diese Art der Begünstigung ist in der Praxis sehr beliebt, weil einerseits der Überlebende im ungeschmälernten Besitz des ganzen Nachlasses bleibt und andererseits den Nachkommen ein Großteil der Erbschaft für die Zukunft gesichert wird. Dabei kann dem

überlebenden Ehegatten das Recht eingeräumt werden, zwischen der maximal möglichen Eigentumsquote ($\frac{5}{8}$ des Nachlasses) und der Ehegattennutznießung ($\frac{1}{4}$ zu unbeschwertem Eigentum sowie lebenslange Nutznießung an $\frac{3}{4}$ des Nachlasses) zu wählen.

Sinnvoll ist die Nutznießungsvariante vor allem dann, wenn das Vermögen des Erblassers vorwiegend aus Wohneigentum oder anderen unteilbaren Werten (zum Beispiel Kunstsammlung oder Unternehmensbeteiligungen) besteht, weil der überlebende Ehegatte dank der Nutznießung weiter in der Liegenschaft leben beziehungsweise die unteilbaren Werte weiterhin als Einheit verwenden und genießen kann. Eine solche Ehegattennutznießung ist nur gegenüber gemeinsamen und während der Ehe gezeugten nicht-gemeinsamen Kindern sowie deren Nachkommen rechtsgültig. Das Pflichtteilsrecht von vorehelichen Nachkommen kann damit nicht umgangen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ehegattennutznießung in Bezug auf die Pflichtteile der Nachkommen bei einer Wiederverheiratung hinfällig wird.

Gesetzliche Formvorschriften

Die ehe- und erbrechtlichen Verträge sowie letztwilligen Verfügungen unterliegen strengen Formvorschriften. Sowohl ein Ehevertrag als auch ein Erbvertrag bedürfen einer notariellen Beurkundung (welche in der Schweiz regelmäßig deutlich billiger ist als in Deutschland). Für den Abschluss eines Erbvertrages müssen zudem zwei Zeugen hinzugezogen werden. Diese Formvorgaben müssen auch für die Errichtung eines notariellen Testaments eingehalten werden. Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann hingegen ohne die Mitwirkung weiterer Personen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit verfasst werden. Der Erblasser muss sein Testament aber mit dem Ort und dem Datum der Errichtung versehen sowie

vollständig persönlich und handschriftlich verfassen und unterzeichnen. Die Errichtung der in Deutschland verbreiteten Ehegattentestamente ist nach schweizerischem Recht nicht möglich.

Meistbegünstigung des Ehegatten durch die Wahl des schweizerischen Rechts

Die aufgezeigten Möglichkeiten, eine Meistbegünstigung für den überlebenden Partner nach dem Tod des anderen Ehegatten zu erreichen, können dafür sprechen, einen Ehe- und Erbvertrag nach schweizerischem Recht abzuschließen. Für in der Schweiz lebende Personen sowie im Ausland lebende Schweizer, die eine maximale Meistbegünstigung ihrer überlebenden Ehegatten erzielen möchten, können die oben dargestellten Lenkungsmaßnahmen des schweizerischen Ehegüter- und Erbrechts attraktiv sein. In der grenzüberschreitenden Ehegüter- und Erbplanung sind die Gestaltungsmöglichkeiten komplex und verlangen nach einer genauen Analyse der Vermögens-, Nationalitäts- und Wohnsitzverhältnisse der Eheleute, zumal einige Länder eine Wahl des schweizerischen Erbrechts nicht oder nur beschränkt zulassen. Dies ist beispielsweise für Deutschland der Fall, welches eine Rechtswahl in Erbsachen nur in begrenztem Maße zulässt. ■



Tobias Somary

ist Partner im Fachbereich Private Clients bei CMS von Erlach Henrici AG in Zürich.

E tobias.somary@cms-veh.com

Info-Ticker

1. Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 30. Oktober 2010 drei Verfassungsbeschwerden gegen das neue, seit 1. Januar 2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuergesetz aus formalen Gründen nicht angenommen. Damit bleibt das Gesetz weiterhin die Grundlage für die Schenkung- und Erbschaftsteuer. Eine Entscheidung darüber, ob das Gesetz verfassungskonform ist oder nicht, wurde noch nicht getroffen! Es gibt verschiedene Ansatzpunkte, dass das Gesetz verfassungsrechtlich bedenklich ist. Aufgrund der Historie ist jedoch mit einer Sachentscheidung nicht vor Ablauf von acht bis zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen. Eine Verbesserung der Steuerbelastung ist nach bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten.

2. Selbstanzeige

Das Kabinett hat eine Verschärfung des Zugangs zur straffreien Selbstanzeige beschlossen. Zukünftig kann Straffreiheit nur noch beanspruchen, wer alle nicht erklärten Sachverhalte und Besteuerungsgrundlagen offenlegt. Das Vergessen kleinerer Einkunftsquellen kann somit im Rahmen einer Nachdeklaration fatale Folgen haben. Zukünftig ist an Professionalität und Sorgfalt derartiger Nachdeklarationen ein deutlich höheres Maß anzulegen. Zudem wird Unternehmern/Steuerpflichtigen der Zugang zur strafbefreienden Selbstanzeige bereits dann verwehrt, wenn eine Betriebsprüfung angekündigt wird.

3. Informationsverwendung von gestohlenen Daten CDs

Informationen aus gestohlenen Daten dürfen laut Bundesverfassungsgericht vom 30. November 2010 Grundlage für Hausdurchsuchungen sein. Nicht geklärt wurde hingegen, ob solche Informationen als solche für eine strafrechtliche Verurteilung herangezogen werden dürfen, insbesondere wenn es keine anderen Erkenntnisquellen gibt. Das angestrebte neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz enthält Regelungen, wonach die deutschen Ermittlungsbehörden keine Zusammenarbeit verlangen dürfen,

wenn die konkreten Ermittlungen auf gestohlenen Daten basieren.

4. Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz

Mit einem vollständigen Abschluss der Verhandlungen und Umsetzungen des beabsichtigten neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz wird nicht vor 2012 gerechnet. Die endgültige Ausgestaltung ist entgegen Presseberichten noch offen und es gibt eine Fülle offener sehr relevanter Problemstellungen. Auf Basis gestohlener Daten darf keine Kooperation von der Schweiz verlangt werden.

5. Vermächtnisnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer

Mit Urteil vom 11. November 2010 hat das Finanzgericht Münster einen Vermächtnisnehmer als wirtschaftlichen Eigentümer angesehen. Erlangt ein Vermächtnisnehmer, der nicht Erbe ist, den Besitz an einem Nachlassgegenstand, der ihm vermächtnisweise zugewandt worden ist, wird er für einkommensteuerliche Zwecke zum wirtschaftlichen Eigentümer des Gegenstandes, da niemand ihm diesen rechtlich wegnehmen kann. Dabei spielt es keine Rolle, wenn das Eigentum auf den Erben übergeht und eine Erfüllung des Vermächtnisses mangels Übereignung auf den Vermächtnisnehmer nicht stattfindet. Dieses Urteil macht die Abwicklung von Nachlässen formal einfacher und auch kostengünstiger, da etwa die Grundstücksumschreibung auf Vermächtnisnehmer Umschreibungskosten auslöst, die nun eingespart werden können.

6. Vorzeitige Zuwendungen des Nacherbes vom Vorerben

Mit Urteil vom 3. November 2010 (Az. II R 65/09) hat der Bundesfinanzhof entschieden: Überträgt ein Vorerbe das der Nacherbschaft unterworfenen Vermögen auf den Nacherben, ändert dies nichts daran, dass diese Zuwendung gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG mit einem späteren Erwerb des Nacherben vom Vorerben zusammenzurechnen ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Nacherbe beantragt, dass die Vermögensübertragung auf den

Nacherben nach seinem Verhältnis zum Erblasser zu besteuern sein soll (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ErbStG).

7. Steuerfreie Eigenheimschenkung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG)

Wendet ein Ehegatte dem anderen Ehegatten lebzeitig Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) zu oder stellt den anderen Ehegatten von Verpflichtungen (zum Beispiel aus einem Darlehen) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienwohnheims frei, so ist diese Zuwendung steuerfrei. Der Bundesfinanzhof sieht nunmehr laut Urteil vom 27. Oktober 2010 auch als steuerfreie „Schenkung“ des Eigenheimes unter Ehegatten an, wenn der andere Ehegatte im Gegenzuge für die Schenkung einen Erb- und Pflichtteilsverzicht ausspricht. Es ist für die Steuerbefreiung der Zuwendung des Eigenheimes also unschädlich, wenn sie eine Abfindung für einen Erbverzicht darstellt.

8. Asset-Protection

Jeder Inhaber eines Giro-Kontos kann seit dem 1. Juli 2010 von seiner Bank verlangen, dass das Konto so geführt wird, dass der gesetzliche pfändungsfreie Betrag (derzeit EUR 985,15 bei Singles) nicht an Gläubiger ausgekehrt werden darf und zur freien Verfügung des Kontoinhabers pro Monat steht. Nicht verbrauchte Beträge können auf die nächsten Monate vorgetragen werden. ■



Dr. Björn Demuth

ist Partner im Fachbereich Nachfolge und Vermögen bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.

E bjorn.demuth@cms-hs.com



// Sonstiges

Termine

- **Wirtschaftsfrühstück zum Thema „Aktuelle Entwicklungen der Unternehmens- und Vermögensnachfolge“**, CMS Hasche Sigle, Stuttgart, 16. März 2011
- **„Unfall oder Tod der Führungskraft – Was tun?“**, IHK Düsseldorf, 18. Juli 2011
- **6. Familienunternehmertag Bayern**, HVB Forum München, 29. März 2011

// Sonstiges

Publikationen

- **Hans Christian Blum, „Grenzüberschreitende Familienvermögen“**, finest.finance November 2010
- **Hans Christian Blum**, Interview zu Steuerverhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz in Financial Times Deutschland, 3. November 2010
- **Hans Christian Blum, „Notfallvorsorge für Familie und Familienvermögen“**, finest.finance September 2010
- **Hans Christian Blum, „Letzte Chance zur Neuordnung der Nachfolgeplanung?“**, Ibiza-Heute, Mai/Juni 2010
- **Hans Christian Blum, „Handbuch Pflichtteilsrecht“**, C.H. Beck-Verlag April 2010
- **Hans Christian Blum, „Wirksame Errichtung und Rechtsfolgen einer Stiftung liechtensteinischen Rechts“**, ZEV 2010, Seite 269
- **Hans Christian Blum, „Fehlritte Vermeiden“**, Form+Werkzeug, 2/2010, Seite 16
- **Hans Christian Blum, „Liechtensteinische Stiftung – Schenkung zugunsten Dritter auf den Todesfall?“**, Private 2/2010, Seite 26
- **Hans Christian Blum, „Deutsch-Französischer Ehegüterstand“**, ParisBerlin, März 2010
- **Hans Christian Blum, „Rechtliche Notfallvorsorge für das Familienvermögen“**, Platow Brief vom 19. Februar 2010
- **Dr. Björn Demuth, Nicole Schreiber, „Abenteuer Ausland“**, Form + Werkzeug 5/2010, Seite 16
- **Dr. Björn Demuth, „Das ist eine Steuerposse“**, Interview mit Dr. Björn Demuth in Financial Times Deutschland vom 7. Juli 2010
- **Dr. Björn Demuth, „Demographischer Wandel – Chancen für Existenzgründerinnen und -gründer“**, Einblick 2010 der Wirtschaftsuni Stuttgart
- **Dr. Björn Demuth, Dr. Daniel Kaiser, „Geschäftsveräußerung i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG bei nur teilweiser Übernahme der bestehenden Mietverträge durch Erwerber“**, BB 2010
- **Dr. Björn Demuth, Nicole Schreiber, „Nochmals: Widerrufs- oder Rücktrittsklauseln für den Fall der Insolvenz. Zum Anwendungsreich des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG“**, ErbSt-Berater 3/2010
- **Dr. Björn Demuth, „Selbstanzeige – kaum ein Ausweg“**, Interview mit Dr. Björn Demuth im Fokus Money vom 15. Dezember 2010
- **Dr. Björn Demuth, Dr. Daniel Kaiser, „Steuern und Compliance“**, Compliance (Aufbau – Management – Risikobereiche)
- **Dr. Björn Demuth, „Wann der Fiskus Steuern erlässt“**, Interview in Financial Times Deutschland vom 12. Mai und 14. Mai 2010 in www.ftd.de
- **Patrick Müller-Sartori, „Die Kosten notarieller Beurkundungen im Erbrecht“**, AnwZert ErbR, 11/2010
- **Patrick Müller-Sartori, „Die Patientenverfügung nach neuem Recht“**, AnwZert ErbR, 19/2010
- **Patrick Müller-Sartori, „Instanzenzug und Rechtsmittel im Erbrecht nach dem FamFG“**, AnwZert ErbR, erscheint 2011
- **Patrick Müller-Sartori, „Prozessformular Vermächtniserfüllungsklage“**, C.H. Beck-Online, Juni 2010
- **Michael Schellenberger, „Erbrechtliche Klageverfahren“**, C.H. Beck-Online, Juni 2010
- **Prof. Dr. Angelika Thies, „BVerfG: Gewerbesteuerpflicht von Freiberufler-Kapitalgesellschaften ist verfassungsgemäß“**, GWR 2010, Seite 334
- **Prof. Dr. Angelika Thies**, Kommentierung zur steuerlichen Bestimmung von Verrechnungspreisen im Country Report, Chapter 9: Germany
- **Prof. Dr. Angelika Thies, „Setzt München mit der Hotelsteuer das richtige Zeichen?“**, Gastbeitrag, Bayerische Staatszeitung, 17. Dezember 2010
- **Prof. Dr. Angelika Thies, „BFH: Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter ist erfolgsneutral“**, GWR 1/2011

Kennen Sie schon unseren Blog?
www.cmshs-bloggt.de

// Sonstiges

Personalien

- **Hans Christian Blum** ist zum neuen Koordinator des Fachbereichs Nachfolge & Vermögen gewählt worden und folgt auf Dr. Björn Demuth, der den Fachbereich seit 2002 koordiniert hatte.
- **Michael Schellenberger** hat einen Lehrauftrag der Dualen Hochschule Stuttgart im „Internationalen Nachfolge-management“ und einen Lehrauftrag der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in der Referendarsausbildung zur „Erbrechtlichen Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis“ erhalten.

Impressum

Das Update Nachfolge und Vermögen wird verlegt von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern.

CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7
10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche Koordination:
Hans Christian Blum
Dr. Björn Demuth

CMS Hasche Sigle
Schöttlestraße 8
70597 Stuttgart

Druckerei
vierC print+mediafabrik GmbH&Co.KG
Gustav-Holzmann-Straße 2
10317 Berlin

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Belgrad, Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland) und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich). www.cmslegal.com

CMS-Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Luxemburg, Lyon, Mailand, Marbella, Montevideo, Moskau, München, Peking, Prag, São Paulo, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Utrecht, Warschau und Zagreb.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle oder an den Herausgeber. CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com